

Chemikaliengesetzgebung des Bundes

Zuständigkeiten im Kanton Thurgau

Kantonales Laboratorium Thurgau
Spannerstrasse 20
8510 Frauenfeld

Tel. 052 724 22 64
www.kantlab.tg.ch
chemikalien@tg.ch

Vorwort

Die Chemikaliengesetzgebung wird laufend dem Stand der Technik und den aktuellen EU-Bestimmungen angepasst. Um mit dieser Dynamik mit möglichst geringem Aufwand Schritt halten zu können, werden die Zuständigkeiten in der Verordnung des Regierungsrates zur Chemikaliengesetzgebung des Bundes vom 21.11.2006¹ (RRV ChemG) bewusst allgemein gehalten.

Das Kantonale Laboratorium koordiniert den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung (Art. 31 und 32 des Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2000² (ChemG)) mit dem Amt für Umwelt, dem Amt für Wirtschaft und Arbeit, dem Landwirtschaftsamt und dem Bildungs- und Beratungszentrum Arenenberg, hält die Zuständigkeiten in einer Liste fest und publiziert diese gemäss Regierungsratsbeschluss vom 21. November 2006 im Internet.

Die Liste zeigt die kantonalen Zuständigkeiten im Vollzug von Bundesrecht im Bereich gefährlicher Stoffe, Zubereitungen, Gegenstände, Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel und Dünger (Chemikalien).

Nach der Verordnung des Regierungsrates zur Umweltschutzgesetzgebung vom 4. Oktober 2011³ (USGV) richtet sich der Vollzug der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005⁴ (ChemRRV) nach der RRV ChemG¹. Das Amt für Umwelt vollzieht die ChemRRV, soweit sie Vollzugsvorschriften zum Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetz enthält. Die Überwachung der umweltgerechten Verwendung von Chemikalien sowie der Vollzug von diesbezüglichen spezifischen Verboten und Verwendungsbeschränkungen in den Anhängen der ChemRRV ist jeder Behörde im Rahmen ihres entsprechenden Aufgabengebietes zugewiesen.

Die vorliegende Liste der Zuständigkeiten konkretisiert diese Aufgaben im Detail. Das Merkblatt *Zuständigkeiten im öffentlich-rechtlichen Immissionsschutz* vom 24. Februar 2012⁵ des Departements für Bau und Umwelt wurde berücksichtigt.

22.11.2006 Erstausgabe (Nr. 01.50.20 / 8777; neue interne Nr. ab 13.1.2011: 110002V1)

Änderungen

19.11.2012 Totalrevision (neue Nr.: 110002V2)

SR: Systematische Sammlung des Bundesrechts
RBTG: Thurgauer Rechtsbuch

¹ RBTG 814.811

² SR 813.1

³ RBTG 814.03

⁴ SR 814.81

⁵ Merkblatt Departement für Bau und Umelt, DBU Generalsekretariat [0843/2011](#)

Liste der Zuständigkeiten

Kantonales Laboratorium

Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005⁶ (ChemV)

Das Kantonale Laboratorium ist zuständig für

- die Marktüberwachung nach Art. 100 ChemV;
- Kontrollen und Probenentnahmen nach Art. 101 Abs. 1 und 2 ChemV;
- die Weitergabe von Informationen an die zuständigen Stellen nach Art. 101 Abs. 3 und 4 ChemV,
- die Verfügungen nach Art. 102 ChemV;
- die Überwachung des Umgangs mit Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen und die Förderung des umweltgerechten Verhaltens nach Art. 103 ChemV.

Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005⁷ (VBP)

Das Kantonale Laboratorium ist zuständig für den Vollzug der VBP (§ 35 Abs. 1 USGV³).

Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010⁸ (PSMV)

Das Kantonale Laboratorium ist zuständig für

- die Marktüberwachung von Pflanzenschutzmitteln nach Art. 80 PSMV und überprüft und vollzieht dabei die Bestimmungen von Art. 54-65 und 70 PSMV;
- die Überprüfung der Einhaltung der gestützt auf die Art. 18 und 37 getroffenen Verfügungen, soweit sie Bestimmungen enthalten, die die Marktüberwachung betreffen (Art. 80 Abs. 2 Bst. a PSMV);
- die Sicherstellung der Verwendungsverbote nach Art. 67 PSMV, soweit diese Verbote nicht die Verwendungen von PSM im Wald, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen oder in Grundwasser- oder Gewässerschutzzonen betreffen (Art. 80 Abs. 3 PSMV).

Düngerverordnung vom 10. Januar 2001⁹ (DüV) und Düngerbuchverordnung vom 16. November 2007¹⁰ (DüBV)

Das Kantonale Laboratorium ist zuständig für die Marktüberwachung nach Art. 29 DüV Abs. 2 bei Düngertypen nach Anh. 1 **Teile 1-5** der DüBV und überwacht / kontrolliert und vollzieht dabei folgende Bestimmungen:

Düngerverordnung		
Artikel	Absatz	Bemerkungen
2	1	Dünger nach Anh. 1 Teile 1-5 DüBV: Zulassungspflicht
7	1-3	Dünger nach Anh. 1 Teile 1-5 DüBV: Anforderungen gemäss Düngerliste
19		Dünger nach Anh. 1 Teile 1-5 DüBV: Anmeldepflicht
21	1	Dünger nach Anh. 1 Teile 1-5 DüBV: Mitteilungspflicht bei Änderungen der Anmeldung
21a		Dünger nach Anh. 1 Teile 1-5 DüBV: Qualitätsanforderungen
22		Dünger nach Anh. 1 Teile 1-5 DüBV: Einfuhr
23		Dünger nach Anh. 1 Teile 1-5 DüBV: Kennzeichnung
24a	1 und 2	Dünger nach Anh. 1 Teile 1-5 DüBV: Gebrauchsanweisung
25		Deklaration gentechnisch veränderter Dünger
26		Dünger nach Anh. 1 Teile 1-5 DüBV: Anpreisung

⁶ SR [813.11](#)

⁷ SR [813.12](#)

⁸ SR [916.161](#)

⁹ SR [916.171](#)

¹⁰ SR [916.171.1](#)

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005⁴ (ChemRRV)

Das Kantonale Laboratorium ist zuständig für

- die Marktkontrolle von Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen bei Herstellern, Händlern und beruflichen oder gewerblichen Verwendern. Anhand von Stichproben oder auf Ersuchen des BAG, des BLW oder des BAFU wird überprüft, ob die Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände den Bestimmungen der Anhänge der ChemRRV entsprechen, namentlich was ihre Zusammensetzung, ihre Kennzeichnung und die Information der Abnehmer über sie betrifft (Art. 18 Abs. 1 ChemRRV);
- die Kontrolle des Umgangs mit Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen nach Art. 18 Abs. 2 ChemRRV;
- Kontrollen in Betrieben, ob sie entsprechende Mittel einsetzen und über Fachleute verfügen, die im Besitz einer Fachbewilligung nach Art. 7 ChemRRV sind
 - für die Verwendung von Mitteln zur Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern (Verordnung des EDI über die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern vom 28. Juni 2009¹¹ (VFB-DB));
 - bei der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Auftrag Dritter (Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung vom 28. Juni 2005¹² (VFB-S));
 - bei der Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln (Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln vom 28. Juni 2005¹³ (VFB-B));
 - für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Betrieben die Zierpflanzen behandeln, beim Unterhalt von Bahn-, Militär- und Sportanlagen sowie in der Umgebung von Wohn-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Bauten (Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau vom 28. Juni 2005¹⁴ (VFB-LG) Art. 1 Abs. 1 Bst. b und c);
 - für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln beim Unterhalt von Bahn-, Militär- und Sportanlagen sowie in der Umgebung von Wohn-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Bauten (Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen vom 28. Juni 2005¹⁵ (VFB-SB));
 - bei der Verwendung von Holzschutzmitteln zur Behandlung von Holz ab dem Einschnitt im Sägewerk und von Holzserzeugnissen (Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen vom 28. Juni 2005¹⁶ (VFB-H));
 - für den beruflichen oder gewerblichen Umgang mit Kältemitteln beim Herstellen, Installieren, Warten oder Entsorgen von Geräten oder Anlagen, die der Kühlung, Klimatisierung, oder Wärmegewinnung dienen (Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln vom 28. Juni 2005¹⁷ (VFB-K));
- die Verfügung von Sanktionen bei Verstössen bei den oben erwähnten Fachbewilligungsinhabern (Art. 11 ChemRRV);
- die Kontrolle der Bestimmung zur Weiterbildungsverpflichtung bei den oben erwähnten Fachbewilligungsinhabern (Art. 10 ChemRRV);
- die Überwachung / Kontrolle und den Vollzug folgender **Anhänge der ChemRRV**:

Anhänge der ChemRRV: Überwachung / Kontrolle und Vollzug durch das Kantonale Laboratorium		
Anhang	Ziffern	Bemerkungen
1.1	1.1	Herstellung, Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung
1.2	2	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
1.3	1 Abs. 1	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung

¹¹ SR [814.812.31](#)
¹² SR [814.812.32](#)
¹³ SR [814.812.33](#)
¹⁴ SR [814.812.34](#)
¹⁵ SR [814.812.35](#)
¹⁶ SR [814.812.37](#)
¹⁷ SR [814.812.38](#)

Anhänge der ChemRRV: Überwachung / Kontrolle und Vollzug durch das Kantonale Laboratorium		
Anhang	Ziffern	Bemerkungen
	1 Abs. 2	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung
	1 Abs. 3	Verwendung für die Herstellung oder Verarbeitung von Nichteisenmetallen
	3	Besondere Kennzeichnung
1.4	2.1	Herstellung
	6.1	Verwendung
1.5	4.1	Verwendung
	4.3.1	Überwachung der Meldepflicht
	5	Besondere Kennzeichnung
1.6	2 a	Verwendung
	2 b	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	4	Besondere Kennzeichnung
	5	Gebrauchsanweisung
1.7	2 a	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	2 b	Verwendung
1.8	1 Abs. 1	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	1 Abs. 2	Verwendung
1.9	1.2	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	2.2.1	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	2.2.2 Abs. 1	Herstellung, Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung
	2.2.2 Abs. 2	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	2.2.3	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
1.10	2	Abgabe an die breite Öffentlichkeit
	4	Besondere Kennzeichnung
1.11	2 Abs. 1	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte,
	2 Abs. 2	Zusammensetzung
	3-5	Besondere Kennzeichnung, Verpackung und Verpackungen nach EU
1.12	1.1	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung
	2	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung
1.13	2 Abs. 1	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung
	2 Abs. 2	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung
	2 Abs. 3	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung
1.14	1 Abs. 1	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung
	1 Abs. 2	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung
1.16	2 Abs. 1	Herstellung, Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung
	2 Abs. 2	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	4 Abs. 1	Überwachung der Meldepflicht
	4 Abs. 2	Überwachung der Meldepflicht
2.1	2 Abs. 1	Herstellung, Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	3	Besondere Kennzeichnung
	4	Gebrauchsanweisung
	5 Abs. 1, 4	Datenblatt über Inhaltsstoffe
2.2	2 Abs. 1	Herstellung, Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	3	Besondere Kennzeichnung
	4	Gebrauchsanweisung
	5 Abs. 1, 4	Datenblatt über Inhaltsstoffe
2.3	2	Herstellung, Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung
	4	Besondere Kennzeichnung
	5.2	Rücknahmepflicht

Anhänge der ChemRRV: Überwachung / Kontrolle und Vollzug durch das Kantonale Laboratorium		
Anhang	Ziffern	Bemerkungen
2.4	1.2 Abs. 1	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	1.2 Abs. 2	Abgabe und Verwendung
	2.2	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung
	3.2	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung
	4.2	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung
	5 Abs. 1	Rückgabepflicht
2.5	2 Abs. 1	Rückgabepflicht
2.6	2.1 Abs. 1	Abgabe
	2.2.1 Abs. 1	Schadstoffgehalt von organischen Düngern (ohne Recycling- und Hofdünger)
	2.2.2	Schadstoffgehalte von Mineraldüngern und Erzeugnissen aus tierischen Nebenprodukten
	2.2.3	Schadstoffgehalte von organisch-mineralischen Düngern
2.7	2, 3.1	Abgabe- und Verwendungseinschränkungen
2.8	2	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
2.9	2 Abs. 1 a	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	2 Abs. 1 b	Herstellung
	2 Abs. 1 c	Abgabe und Verwendung
	2 Abs. 1 d	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung
	2 Abs. 1 e	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	4	Besondere Kennzeichnung
2.10	5	Überwachung der Meldepflicht
	2.1	Herstellung, Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	3 Abs. 1	Überwachung der Informationspflicht
	2.3	Besondere Kennzeichnung
	2.4	Abgabevorschriften
	3.1	Sorgfaltspflicht bei der Verwendung
	3.2.1	Nachfüllen ozonschichtabbauender Kältemittel
	3.3	Erteilung von Bewilligungen
	3.4	Kontrolle, ob Dichtigkeitskontrollen durchgeführt werden
	3.5	Kontrolle der Wartungshefte
	5	Überwachung der Meldepflicht
2.11	2.1	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	6.1	Überwachung der Informationspflicht
	6.2	Überwachung der Wartungspflichten
	7	Überwachung der Meldepflicht
2.12	8	Besondere Kennzeichnung
	2 Abs. 1	Herstellung
	2 Abs. 2	Herstellung, Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung
	3	Abgabe
	4	Besondere Kennzeichnung
2.13	5	Überwachung der Meldepflicht
2.14	2	Besondere Kennzeichnung
	2 Abs. 1	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	2 Abs. 2	Verwendung
	3 Abs. 2	Entgegennahme der Informationen der Kontrollorgane nach Ziff. 3 Abs. 1
2.15	3 Abs. 3	Anordnung der Ausserbetriebnahme
	2	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	4.1	Besondere Kennzeichnung
	4.2	Verkaufsstellen und Werbung
	5	Rückgabe- und Rücknahmepflichten
2.16	1.1	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung
	1.3	Besondere Kennzeichnung
	2.2 Abs. 1	Herstellung, Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	3 Abs. 1	Überprüfung Cadmiumgehalt
	4.2	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	5.2	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	5.4	Besondere Kennzeichnung
6.2 Abs. 1	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte	

Anhänge der ChemRRV: Überwachung / Kontrolle und Vollzug durch das Kantonale Laboratorium		
Anhang	Ziffern	Bemerkungen
2.17	2	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte

Bemerkung

Nach Art. 14 ChemRRV ist der Bund zuständig für:

- den Vollzug der Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr;
- den Vollzug, soweit er Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände betrifft, die der Landesverteidigung dienen.

Amt für Umwelt

Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010¹⁸ (PSMV)

Das Amt für Umwelt ist zuständig für

- die Sicherstellung der Verwendungsverbote nach Art. 67 PSMV in Grundwasser- oder Gewässerschutz-zonen (Art. 80 Abs. 3 PSMV);

Düngerverordnung vom 10. Januar 2001¹⁹ (DüV) und Düngerbuchverordnung vom 16. November 2007²⁰ (DüBV)

Das Amt für Umwelt ist zuständig für die Marktüberwachung nach Art. 29 Abs. 2 DüV bei Düngertypen nach Anh. 1 Teil 6 DüBV und überwacht / kontrolliert und vollzieht dabei folgende Bestimmungen:

Düngerverordnung		
Artikel	Absatz	Bemerkungen
2	1	Zulassungspflicht für Dünger (bei Düngern nach Anh. 1 Teil 6 DüBV)
7	1-3	Dünger nach Anh. 1 Teil 6 DüBV: Anforderungen gemäss Düngerliste
19		Dünger nach Anh. 1 Teil 6 DüBV: Anmeldepflicht
21	1	Dünger nach Anh. 1 Teil 6 DüBV: Mitteilungspflicht bei Änderungen der Anmeldung
21a		Dünger nach Anh. 1 Teil 6 DüBV: Qualitätsanforderungen
22		Dünger nach Anh. 1 Teil 6 DüBV: Einfuhr
23		Dünger nach Anh. 1 Teil 6 DüBV: Kennzeichnung
24		Produkte der Vergärung und Kompostierung: Kennzeichnung
24a	3-5	Kompost, Gärgut und Hofdünger: Gebrauchsanweisung
24b		Aufgaben der Inhaber von Kompostierungs- und Vergärungsanlagen
26		Dünger nach Anh. 1 Teil 6 DüBV: Anpreisung

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005⁴, ChemRRV

Das Amt für Umwelt ist zuständig für

- die Erteilung der Bewilligungen nach Art. 4 Bst. a ChemRRV für die berufliche oder gewerbliche Anwendung von Mitteln zum Schutz von Pflanzen gegen Nagetiere (Rodentizide) bei überbetrieblichem oder maschinellem Einsatz (§ 35 Abs. 2 USGV);

¹⁸ SR [916.161](#)

¹⁹ SR [916.171](#)

²⁰ SR [916.171.1](#)

- die Überwachung / Kontrolle und den Vollzug folgender **Anhänge der ChemRRV**:

Anhänge der ChemRRV: Überwachung / Kontrolle und Vollzug durch das Amt für Umwelt		
Anhang	Ziffern	Bemerkungen
2.3	5.1, 5.3	Vermischungsverbot, Verwertung von halogenierten Lösungsmittelabfällen
2.4	1.4	Verwendung Holzschutzmittel, Lagerung behandeltes Holz in Grundwasserschutzzonen
2.5	1.1 Abs. 1 Bst. a-c und e-g	Verwendung Pflanzenschutzmittel in Naturschutzgebieten, Riedgebieten, Mooren, Hecken und Feldgehölzen, oberirdischen Gewässern, Gewässerschutzzonen und Gleisanlagen
	1.1 Abs. 2	Verwendungsverbot Herbizide
	1.1 Abs. 3	Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Zone S2 von Grundwasserschutzzonen
	1.1 Abs. 4	Verwendungseinschränkung Pflanzenschutzmittel in Zuströmbereichen Z _u und Z _o
	1.1 Abs. 5	Stellungnahme zu den Vorschlägen über Einschränkungen und Verbote des Bundesamtes für Verkehr für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf und an Gleisanlagen ausserhalb der Zonen S1 und S2 von Grundwasserschutzzonen.
2.6	2.1 Abs. 2	Abgabeverbot Klärschlamm
	2.2.1 Abs. 1 und Abs. 4	Schadstoffgehalt von Recycling- und Hofdüngern
	2.2.1 Abs. 2	Anforderungen für inerte Fremdstoffe in Kompost und Gärgut
	2.2.1 Abs. 3	Richtwerte für Kompost und Gärgut
	2.3	Überwachung der Aufgaben von Inhaberinnen von Kompostierungs- und Vergärungsanlagen
	3.1-3.2	Verwendung und Verwendungseinschränkungen bei Düngern
	3.3.1 Abs. 1-4	Verwendungsverbote von Düngern in Naturschutzgebieten, Riedgebieten, Mooren, Hecken und Feldgehölzen, oberirdischen Gewässern, Grundwasserschutzzonen und Zuströmbereichen Z _u und Z _o , Verwendungsverbot Klärschlamm
	3.3.2 Abs. 1	Erteilung der Erlaubnis für das Ausbringen von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern in der Zone S2 von Grundwasserschutzzonen
4 Abs. 2	Ermittlung der Ursachen für Richtwertüberschreitungen nach Ziffer 2.2.1 Abs. 3. und dafür sorgen, dass Kompost und Gärgut nicht abgegeben werden, wenn durch deren Verwendung die Fruchtbarkeit des Bodens gefährdet werden kann	
2.10	4	Entsorgung von Kältemitteln
2.11	4	Verwendungsverbot für Löschmittel bei Übungen und Tests
2.13	3	Anforderungen an Beigaben zu Brennstoffen nach der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 ²¹

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist in Betrieben und Bildungsstätten zuständig für

- die Überwachung, ob beim Umgang mit Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen die zum Schutz von Leben und Gesundheit der Beschäftigten nötigen Massnahmen getroffen werden. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ordnet die erforderlichen Massnahmen nach dem Arbeitsgesetz vom 13. März 1964²² und dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung²³ an (Art. 25 Abs. 1 und Art. 42 ChemG²).

Forstamt

Das Forstamt ist zuständig für

- die Erteilung der Bewilligungen nach Art. 4 Bst. c ChemRRV für die Anwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln im Wald (§ 35 Abs. 2 USGV);

²¹ SR [814.318.142.1](#)

²² SR [822.11](#)

²³ SR [832.20](#)

- Kontrollen in Betrieben, ob sie entsprechende Mittel einsetzen und über Fachleute verfügen, die im Besitz einer Fachbewilligung nach Art. 7 ChemRRV sind für
 - die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (VFB-W²⁴);
- die Überwachung / Kontrolle und den Vollzug folgender **Anhänge der ChemRRV**:

Anhänge der ChemRRV: Überwachung / Kontrolle und Vollzug durch das Forstamt		
Anhang	Ziffern	Bemerkungen
2.5	1.1 Bst. d	Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald
2.6	3.3.1 Abs. 5	Verwendung von Düngern im Wald
	3.3.2 Abs. 2	Erteilung Ausnahmegewilligungen für die Anwendung von Düngern im Wald

Bildungs- und Beratungszentrum Arenenberg

Das Bildungs- und Beratungszentrum Arenenberg

- ist zuständig für die Überwachung / Kontrolle und den Vollzug der Bestimmungen über die Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (Gemüse-, Obst-, Beeren- und Weinbau) nach Art. 7-11 ChemRRV⁴ und der Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau vom 28. Juni 2005²⁵ (VFB-LG) Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b);
- sorgt dafür, dass für die Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln eine Fachberatung angeboten wird und sichert deren Finanzierung (Art. 20 ChemRRV);
- ist zuständig für die Überwachung der Sorgfaltspflicht in der Landwirtschaft nach Art. 61 PSMV;
- ist zuständig für die Überwachung / Kontrolle und den Vollzug folgender **Anhänge der ChemRRV**:

Anhänge der ChemRRV: Überwachung / Kontrolle und Vollzug durch das Bildungs- und Beratungszentrum Arenenberg		
Anhang	Ziffern	Bemerkungen
2.5	2	Rückgabepflicht von Pflanzenschutzmitteln bei landwirtschaftlichen Verwendern
2.6	3.1	Verwendungsgrundsätze bei der Verwendung von Düngern

Tiefbauamt

Das Tiefbauamt legt für die Kantonsstrassen und -wege fest, wann, wo und wie Auftaumittel verwendet werden oder andere Verfahren zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte zum Einsatz kommen (Anhang 2.7 Ziff. 3.3 Abs. 3 ChemRRV⁴ und § 2 Abs. 4 der Verordnung des Regierungsrates zur Chemikaliengesetzgebung des Bundes¹).

Politische Gemeinden

Die Politischen Gemeinden legen für die Gemeindestrassen und -wege fest, wann, wo und wie Auftaumittel verwendet werden oder andere Verfahren zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte zum Einsatz kommen (Anhang 2.7 Ziff. 3.3 Abs. 3 ChemRRV⁴ und § 2 Abs. 4 der Verordnung des Regierungsrates zur Chemikaliengesetzgebung des Bundes¹).

²⁴ SR [814.812.36](#)

²⁵ SR [814.812.34](#)